

19.05.2020

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2020 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 - GFG 2020)**

### A Problem

Die Corona-Pandemie stellt alle Länder dieser Welt vor ungeahnte Herausforderungen. Die Pandemie hat, neben den gesundheitlichen Schäden Einzelner, einen wirtschaftlichen Einbruch verursacht, der durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus noch verschärft wird. Damit führt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen in große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

In Nordrhein-Westfalen betragen die Erträge aus Gewerbesteuern bei den hebesatzberechtigten Kommunen im Jahr 2018 rund 12,8 Milliarden Euro. Insbesondere durch Stundungen der Gewerbesteuern bis hin zum Aussetzen von Vorauszahlungen und möglichen Rückerstattungen in der Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind hier in den kommunalen Haushalten schon erste Spuren deutlich erkennbar. Neben direkten Steuereinzahlungen auf der kommunalen Ebene werden auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer infolge der Pandemie unter Druck geraten. Hinzu treten Ertragsausfälle bei Kultur- und ÖPNV-Betrieben, die in der Folge c.p. höhere Verlustausgleiche erfordern werden.

### B Lösung

Um die Kommunen bei den daraus ggf. entstehenden Liquiditätsengpässen zu unterstützen, werden das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium in die Lage versetzt, Abweichungen von den nach dem GFG 2020 noch ausstehenden Auszahlungsterminen festlegen. Die neu eingefügte Vorschrift ermöglicht ein flexibles Reagieren auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**C Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

**D Kosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**E Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie beim Ministerium der Finanzen.

## Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Regelung der Zuweisungen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
an die Gemeinden und Gemeindever-  
bände im Haushaltsjahr 2020  
(Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 -  
GFG 2020)**

**Artikel 1  
Änderung des  
Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020**

Dem § 28 Absatz 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1009) wird folgender Satz angefügt:

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**§ 28  
Verfahrensregelungen zur Ermittlung,  
Festsetzung und Auszahlung der Zuwei-  
sungen aus dem Steuerverbund**

(1) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Zuweisungen nach den §§ 5 bis 19 werden jährlich durch das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium errechnet und festgesetzt. Diese setzen zudem die einheitlichen Grundbeträge in der Weise fest, dass die jeweils für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellten Beträge aufgebraucht werden.

(2) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, die für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Ansätze zur Festlegung des fiktiven Bedarfs nach den §§ 8, 11 und 14 und zur Festlegung der normierten Ertragskraft nach den §§ 9, 12 und 15, die der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können eine auf Dauer angelegte Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden an interkommunalen Gewerbegebieten berücksichtigen, wenn dies erforderlich

„Orientiert an Aspekten der Liquiditätssicherung können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die in Satz 1 genannten Auszahlungstermine auf einen früheren Zeitpunkt festlegen.“

ist, um eine den Grundsätzen eines verteilungsgerechten Finanzausgleichs entsprechende Anrechnung der Steuerkraft sicherzustellen.

(3) Die Schlüsselzuweisungen nach § 6, die Investitionspauschalen und die Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, die Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und die Sportpauschale nach § 18 werden zu einem Achtel im Januar, jeweils zu einem Viertel im März, Juni und September am jeweils vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, sowie zu einem Achtel im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember ausbezahlt.

(4) Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium leisten Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT. NRW, wenn die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen nach § 6, der Investitionspauschalen und der Aufwands-/Unterhaltungspauschale nach § 16, der Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 und der Sportpauschale nach § 18 für das Jahr 2020 nicht vor dem nächstmöglichen Auszahlungstermin gemäß Absatz 3 erfolgt ist. In besonderen Fällen können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die Höhe der Abschlagszahlung für einzelne Gemeinden gesondert festsetzen. Die Abschlagszahlungen werden nach der endgültigen Festsetzung mit der ersten ordentlichen Zahlung nach der Festsetzung auf Grund dieses Gesetzes verrechnet.

(5) Die Auszahlungstermine der Mittel für Zuweisungen nach § 19 werden von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt.

(6) Leistungen nach diesem Gesetz an die Gemeinden und Kreise werden durch Bescheide der Bezirksregierungen festgesetzt.

Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide der Bezirksregierungen den Gemeinden und Kreisen unmittelbar durch IT. NRW zuzuleiten sind. Leistungen nach diesem Gesetz an die Landschaftsverbände werden für das jeweilige Haushaltsjahr durch Bescheide von dem für Kommunales und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt. Das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium können bestimmen, dass die Bescheide den Landschaftsverbänden unmittelbar durch IT. NRW zuzuleiten sind.

(7) Nach näherer Bestimmung des für Kommunales und des für Finanzen zuständigen Ministeriums können im Haushaltsjahr 2021 für Schlüsselzuweisungen, für Investitionspauschalen sowie die Aufwands-/Unterhaltungspauschale, für die Schulpauschale/Bildungspauschale und für die Sportpauschale Abschlagszahlungen auf der Basis aktueller Proberechnungen von IT. NRW zu den Terminen des Absatzes 3 geleistet werden, wenn dies bereits vor Verkündung des für das Jahr 2021 geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes erforderlich ist. Die Abschlagszahlungen sind mit der ersten ordentlichen Zahlung nach Verkündung des neuen Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Festsetzung der Zuweisungen aus dem Steuerverbund zu verrechnen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2020 in Kraft.



## Begründung

zu Artikel 1

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben aufgrund der Corona-Pandemie außergewöhnliche Ausgaben und unerwartete Einnahmeverluste. Um die Kommunen bei den daraus ggf. entstehenden Liquiditätsengpässen zu unterstützen, können das für Kommunales und das für Finanzen zuständige Ministerium die nach dem GFG 2020 noch ausstehenden Auszahlungstermine vorverlegen. Die neu eingefügte Vorschrift ermöglicht ein flexibles Reagieren auf die Bedürfnisse der Gemeinden und Gemeindeverbände.

zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Damit eine wirksame Rechtsgrundlage für eine erweiterte Auszahlung vorliegt, muss das Gesetz spätestens am Tag der Auszahlung in Kraft getreten sein.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne

und Fraktion